



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Staustufe Schlüsselburg“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 07. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 42a Absatz 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV NRW 2006.S. 35) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2 / SGV NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 264,5 Hektar große Gebiet „Staustufe Schlüsselburg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als eine der wertbestimmenden Kernzonen des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete - „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Die „Staustufe Schlüsselburg“ ist Teilfläche des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstaustufe Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen

Gemarkung Wasserstraße

Flur 1, Flurstücke 103 teilweise, 104, 105, 106 teilweise und 111 teilweise.

Gemarkung Schlüsselburg

Flur 4, Flurstücke 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 87;

Flur 5, Flurstücke 63 teilweise, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 76 teilweise, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 90, 91;

Flur 9, Flurstücke 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 136 teilweise, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 148;

Flur 12, Flurstücke 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 156;

Flur 13, Flurstücke 78, 79, 80.

Gemarkung Helmsen

Flur 5, Flurstücke 49, 56, 57, 59, 60, 61, 62 teilweise, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76;

Flur 7, Flurstücke 159 teilweise, 161, 162 teilweise, 163 teilweise, 164, 165, 166, 167, 168, 169 teilweise, 170 teilweise;

Flur 8, Flurstücke 150 teilweise, 151, 152 teilweise, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166;

Flur 10, Flurstücke 27, 28, 29, 30;

Flur 11, Flurstücke 200, 201, 204, 214, 217;

Flur 12, Flurstücke 69 teilweise und 73 teilweise.



Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte; Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsräumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung standorttypischer, naturnaher Lebensräume im Niederungsgebiet der hier gestauten Weser. Besonders zu schützen und zu fördern sind
 - der gestaute, langsam fließende Flussabschnitt der Weser,
 - ausgedehnte Grünlandflächen mit kleinflächigen Feucht- und Nasswiesen sowie lineare Magerweiden im Bereich der Deiche,
 - Flutrasen, Seggenrieder und Röhrichte,
 - vielfältige Hochstauden- und Röhrichtsäume insbesondere entlang der Grünlandflächen und des Weserufers,
 - kleinflächige Erlen-Bruchwald- und Eichen-Hainbuchenwaldbereiche,
 - linienhafte Weichholzauenwälder,
 - Gebüsche, Feldhecken und Einzelbäume, insbesondere Kopfweiden,
 - der Komplex der durch Abgrabung entstandenen Stillgewässer sowie angelegten Kleingewässer.

Aufgrund dieser Biotopstrukturen der geografischen Lage und der überwiegend extensiven Nutzung besitzt das Gebiet eine ganzjährige, besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und -Überwinterungsgebiet vor allem für Wasser- und Watvögel. Die Grünlandbereiche stellen insbesondere wichtige Nahrungsflächen für die in der Umgebung des Naturschutzgebietes regelmäßig brütenden Weißstörche dar und bilden damit einen räumlichen Kernbereich für die Weißstorchpopulation. Das Gebiet soll darüber hinaus als Rückzugs-, Schlaf- und Ruhebereich für verschiedene Gänsearten, nordische Schwäne sowie Wat- und Wiesenvögel, die die angrenzenden Acker- und Grünlandmarschen nutzen, geschützt werden.

Insbesondere im Bereich der Röhrichte, Seggenrieder und Flutrasen sowie der Terrassenkante der Weser und der Deiche werden die vegetationskundlich wertvollen Pflanzengesellschaften und vom Aussterben bedrohte oder gefährdete Pflanzenarten geschützt.

Die im Gebiet vorkommenden Klein- und Stillgewässer mit ihren zum Teil ausgeprägten Randzonen haben neben ihrer Funktion als Brut- und Nahrungsgebiet für feuchtgebietstypische Kleinvogelarten besondere Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;



- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 - Flussuferläufer (*Acititis hypoleucos*)
 - Löffelente (*Anas clypeata*)
 - Krickente (*Anas crecca*)
 - Pfeifente (*Anas penelope*)
 - Knäkente (*Anas querquedula*)
 - Schnatterente (*Anas strepera*)
 - Blässgans (*Anser albifrons*)
 - Saatgans (*Anser fabalis*)
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 - Tafelente (*Aythya ferina*)
 - Reiherente (*Aythya fuligula*)
 - Schellente (*Bucephala clangula*)
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 - Zwergschwan (*Cygnus bewicki*)
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 - Kranich (*Grus grus*)
 - Gänsesäger (*Mergus merganser*)
 - Zwergsäger (*Mergus serrator*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
 - Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 - Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 - Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
 - Braunkehlchen (*Sasicola rubetra*)
 - Brandgans (*Tadorna tadorna*)
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*).



§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255 / SGV NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- b) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
2. die Flächen außerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage. 2) besonders gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen, sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen



6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen, der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Deiche, Gewässer und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei soweit diese nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt,

- die ordnungsgemäße, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Camping-, Zeit-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) in der Gemarkung Heimsen; Flur 7, das jährliche Errichten und Benutzen von 20 Einzelstegen mit 20 Liegeplätzen sowie einem Gastliegersteg und einem Jugendsteg mit einem Liegeplatz in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September eines jeden Jahres in bisheriger Art und in bisherigem Umfang an dem vorhandenen Standort;
- b) in der Gemarkung Wasserstraße, Flur 1, das jährliche Errichten und Benutzen von 20 Liegeplätzen und einem Anlegesteg in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September eines jeden Jahres in bisheriger Art und in bisherigem Umfang an dem vorhandenen Standort;
- c) die Nutzung der Slipstelle bei Strom-km 236,1 durch die Segelvereine Heimsen und Schlüsselburg in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September eines jeden Jahres in bisheriger Art und in



bisherigem Umfang;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt
 - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf Flächen im öffentlichen Eigentum, zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden sowie auf Flächen im öffentlichen Eigentum, auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Röhrichte durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen auf Flächen, die für Zwecke, des Naturschutzes erworben wurden und auf öffentlichen Flächen, zu lagern.



§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung
 - Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;
2. darüber hinaus die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 14. März des folgenden Jahres;

sofern sich keine schutzzweckrelevanten Rast- und Überwinterungsbestände aufgebaut haben, ist die Jagd im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
3. Wildäsungsflächen, Wildacker, Wildfütterungsanlagen und –plätze neu zu errichten oder neu anzulegen
4. zusätzliche, geschlossene und feste Hochsitze neu zu errichten;

unberührt von diesen Verboten bleiben;
 - a) die Jagd auf Schalen- und Raubwild in der Zeit vom 1. Mal bis zum 30. Juni eines jeden Jahres als Einzelansitzjagd
 - in der Gemarkung Schlüsselburg von festen Hochsitzen und beweglichen Ansitzleitern von Standorten außerhalb des Naturschutzgebietes;
 - in der Gemarkung Heimsen, Flur 5, von den bestehenden drei festen Hochsitzen und den bestehenden drei Ansitzleitern;
 - in der Gemarkung Heimsen, Fluren 10, 11 und 12 von maximal drei beweglichen Hochsitzen mit einer maximalen Sitzhöhe von jeweils zwei Metern über Grund an fünf festgelegten Standorten. Diese Hochsitze werden nur im Bedarfsfall unmittelbar außendeichs am Deichfuß an den Deichüberfahrten aufgestellt.

Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen.
 - b) Regelungen des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
 - c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundes-Jagdgesetz in Verbindung mit § 26 Landesjagdgesetz.



§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ganzjährige fischereiliche Nutzung und das Angeln in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit „A“ gekennzeichneten Abschnitt der Weser;
- b) in der Zeit vom 16. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die fischereiliche Nutzung und das Angeln in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit „B“ gekennzeichneten Abschnitt der Weser;
- c) in der Zeit vom 16. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die fischereiliche Nutzung und das Angeln in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit „C“ gekennzeichneten Abschnitt der Weser;
- d) in der Zeit vom 16. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres die fischereiliche Nutzung und das Angeln in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit „D“ gekennzeichneten Abschnitt der Weser an den bestehenden Angelstellen;
- e) in der Zeit vom 16. März bis zum 30. September eines jeden Jahres die fischereiliche Nutzung und das Angeln an dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit „E“ gekennzeichneten Gewässer sowie am Nordufer des Gewässers bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
4. die von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes;
5. das Befahren der Bundeswasserstraße Weser mit Wasserfahrzeugen auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Verkehr über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV) vom 8. Dezember 1987.



§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden,
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



§ 13 Inkrafttreten

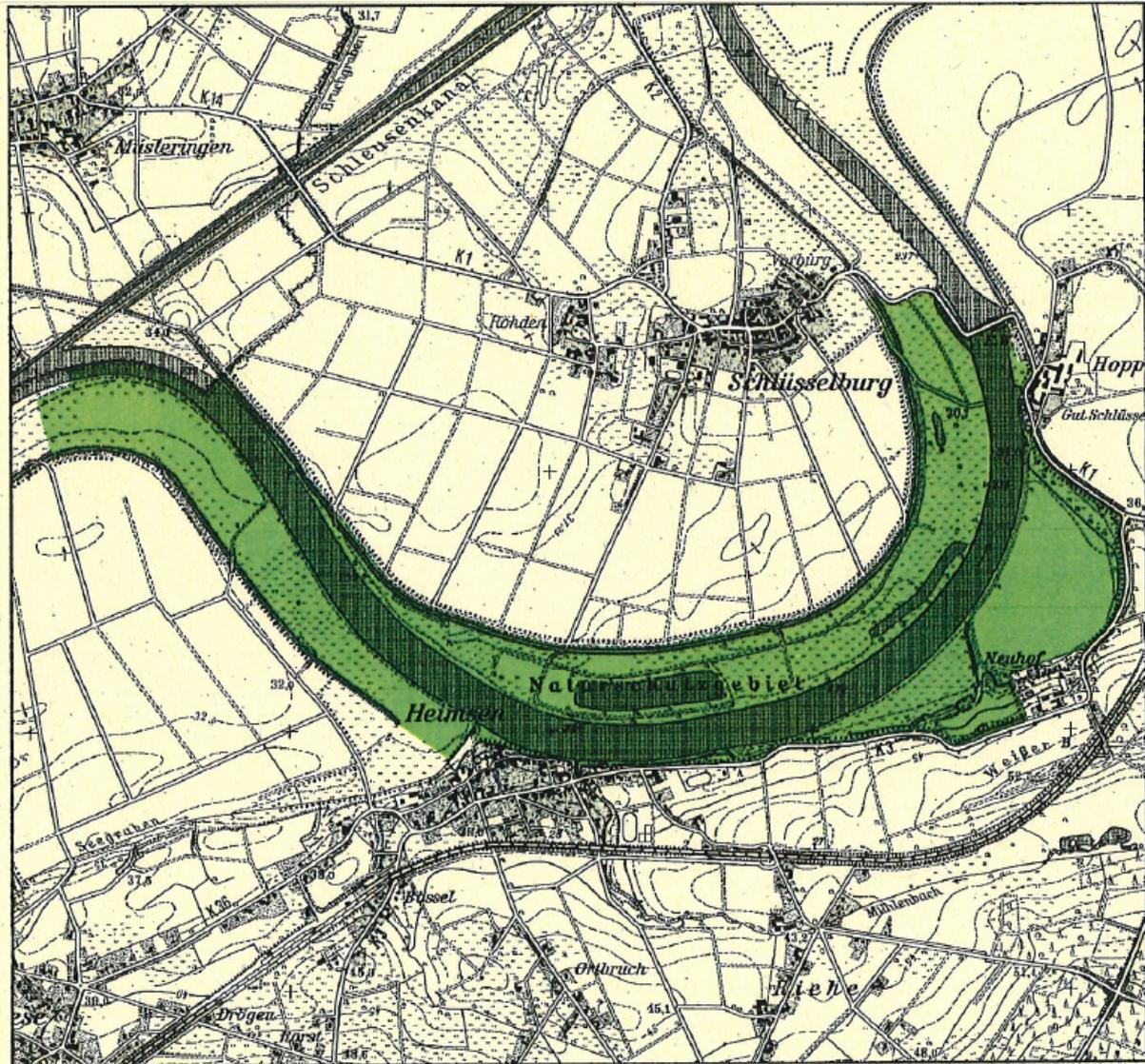
Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz – OBG – tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 07. Dezember 2006
Aktenzeichen 51.30-650
Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
– Anton Schäfers –



Naturschutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 07. Dezember 2006.



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1995

Detmold, den 7. 12. 2006
Az. 51.30 - 650

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -

Wlifer